

# **Auszeichnungsordnung des Kreisverband 13 Leer/ Ostfriesland**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Kreisverband ehrt Personen, die sich um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, durch Ernennung (zum Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied) und durch Auszeichnungen.

## **1. Ernennung**

## **§ 2 Ehrenvorstandsmitglied**

Zum Ehrenvorstandsmitglied kann ernannt werden, wer über einen längeren Zeitraum (etwa 20 Jahre) das Amt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds im Kreisverband ausübte und sich daneben um den Kreisverband oder seine Gliederungen in besonderem Maße verdient gemacht hat.

## **§ 3 Ehrenmitglied**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die, ohne Mitglieder des Kreisverband oder seiner Gliederungen sein zu müssen, sich in besonderer Weise um die Förderung des Klootschießens und Boßelns verdient gemacht haben, sei es durch ihre Funktion, Tätigkeit oder ihr Eintreten für die Belange des Klootschießens, Boßelns und der Erhaltung der plattdeutschen Sprache.

## **§ 4 Anträge**

1. Antragsberechtigt für die Ernennung ist der Vorstand des Kreisverbandes. Die Mitgliedsvereine können ein Ernennungsersuchen an den Kreisverband-Vorstand richten. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 12 Ziffer 4 j und k der Satzung).
2. Bevor die Vertreterversammlung über eine Ernennung beschließt, sind die Anträge dem erweiterten Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.
3. Die Anträge sollen drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Ernennung dem erweiterten Vorstand zugeleitet werden.

## II. Auszeichnungen

### § 5 Allgemeines

Ausgezeichnet werden können Mitglieder des Kreisverbandes und der Gliederungen für langjährige Mitgliedschaft durch die **silberne und goldene Ehrennadel** sowie für besondere Verdienste durch **FKV-Verdienstnadel, den FKV-Ehrenteller** und das **FKV-Eichenblatt**.

### § 6 Langjährige Mitgliedschaft

1. Mitglieder können mit der silbernen Ehrennadel des FKV ausgezeichnet werden, wenn sie Vereinen des Kreisverbandes 25 Jahre angehören, und mit der goldenen Ehrennadel des FKV, wenn sie Vereinen des Kreisverbandes 40 Jahre angehören. Die Dauer der Mitgliedschaft gilt auch, wenn die Mitglieder verschiedenen Vereinen des Kreisverbandes angehört bzw. Mitgliedschaften unterbrochen waren. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen wird nicht berücksichtigt. Bei der Festlegung der Dauer einer Mitgliedschaft wird nicht zwischen aktiver oder passiver Mitgliedschaft unterschieden.
2. Die silberne Ehrennadel kann frühestens ab dem vollendeten 35. Lebensjahr und die goldene Ehrenadel frühestens ab dem vollendeten 50. Lebensjahr verliehen werden.
3. Die silberne Ehrenadel wird ohne Urkunde verliehen. Zusätzlich zu der goldenen Ehrennadel wird dem Mitglied eine Urkunde, die von Kreisverband-Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist, verliehen.
4. Darüber hinaus können Mitglieder, die über 50 Jahre Vereinsmitglied sind, mit der Verdienstnadel des Kreisverbandes und
5. Mitglieder, die über 60 Jahre Vereinsmitglied sind, mit dem Ehrenteller des Kreisverbandes ausgezeichnet werden.
6. Die Ehrennadeln und Urkunden sind ausschließlich über den FKV anzufordern und zu beziehen. Die mit der Beschaffung und Ausstellung der Ehrennadeln und Urkunden verbundenen Kosten sind von dem jeweiligen Verein, dem das zu ehrende Mitglied angehört, zu tragen.
7. Den Vereinen steht das Vorschlagsrecht für die Auszeichnung eines Mitgliedes zu, die Übergabe der Ehrennadel und der Urkunden an den zu Ehrenden erfolgt über den Kreisverband.

## 7 Besondere Verdienste von Vorstandsmitgliedern

1. Als Auszeichnung für langjährige verdienstvolle Führung von Vorstandsämtern in den Gliederungen des FKV werden die FKV-Verdienstnadel, der FKV-Ehrenteller und das FKV-Eichenblatt verliehen.
2. Mit der FKV-Verdienstnadel kann ausgezeichnet werden, wer eine 20-jährige Vorstandstätigkeit, und mit dem FKV-Ehrenteller, wer eine 30-jährige Vorstandstätigkeit ausübte, sowie mit dem FKV-Eichenblatt, wem der Ehrenteller verliehen wurde und sich über die Vorstandstätigkeit hinaus in besonderem Maße um die Belange des FKV und seiner Gliederungen verdient gemacht hat.
3. Die FKV-Verdienstnadel, der FKV-Ehrenteller und das FKV-Eichenblatt können ausnahmsweise auf Vorschlag des Auszeichnungsausschusses in begründeten Fällen auch dann verliehen werden, wenn die vorgesehene Dauer der Vorstandstätigkeit nicht erreicht wird.
4. Zwischen dem Zeitpunkt der Auszeichnung eines Mitgliedes mit dem FKV-Ehrenteller und dem Zeitpunkt der Auszeichnung dieses Mitgliedes mit dem FKV-Eichenblatt soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.
5. Für die Festlegung der Dauer der Vorstandstätigkeit zählt auch, wenn das zu ehrende Mitglied verschiedenen Vereinen als Vorstand angehörte oder die Mitgliedschaft unterbrochen war.
6. Der FKV-Ehrenteller ist mit einem Ehrungstext auf der Rückseite des Ehrentellers zu versehen.  
Die FKV-Verdienstnadel und das FKV-Eichenblatt werden zusammen mit einer Urkunde übergeben.
7. Die Verleihung mit der FKV-Verdienstnadel, dem FKV-Ehrenteller und dem FKV-Eichenblatt liegt ausschließlich in der Verantwortlichkeit des FKV. Die Verleihungen werden von Vorstandsmitgliedern des FKV oder vom FKV-Vorstand beauftragten Personen durchgeführt. Die Auszeichnung eines Mitgliedes mit dem FKV-Eichenblatt soll im Rahmen einer FKV-Vertreterversammlung erfolgen.
8. Anträge auf Auszeichnung mit der FKV-Verdienstnadel, dem FKV-Ehrenteller und dem FKV-Eichenblatt sind durch die Vereine, Kreis oder Landesverbände schriftlich an den FKV-Vorstand zu richten. Die Anträge sind zunächst dem Kreisverband und/oder Landesverband vorzulegen, der den Antrag jeweils mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen hat. Die Anträge mit den Stellungnahmen sollen spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Verleihung dem FKV-Vorstand vorliegen.
9. Die Anträge gemäß § 8 Ziffer 8 auf Auszeichnung mit dem FKV-Ehrenteller und dem FKV-Eichenblatt sind mit der schriftlichen Stellungnahme dem Auszeichnungsausschuss zuzuleiten. Dieser entscheidet dann mit Stimmenmehrheit über die Anträge. Über die Entscheidungen des Ausschusses soll ein Protokoll gefertigt werden.
10. Beim FKV-Hauptgeschäftsführer wird eine Liste geführt, in der alle mit der FKV-Verdienstnadel, dem FKV-Ehrenteller und dem FKV-Eichenblatt geehrten Mitglieder namentlich erfasst werden.

11. Die mit der Beschaffung und Verleihung der FKV-Verdienstnadel, dem FKV-Ehrenteller und dem FKV-Eichenblatt verbundenen Kosten trägt der FKV.
12. Mit den Auszeichnungen sind keine Rechte oder Vergünstigungen verbunden.

### **III. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 8 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

1. Die Vertreterversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des Kreisverbandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Die Vereine können entsprechende Widerrufsansprüche an den Vorstand des Kreisverbandes richten.
2. Der Kreisverband-Vorstand hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, Auszeichnungen und Urkunden an den Kreisverband zurückzugeben.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Auszeichnungsordnung ist mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch die Vertreterversammlung am 20. Juni 2002 in Kraft getreten.